

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt weitet Haftung für Cookies-Einsatz aus



Foto: OLG Frankfurt am Main

Der 6. Zivilsenat des OLG Frankfurt hat die Haftung bei der Nutzung von Cookies auf die Tech-Dienstleister ausgedehnt.

Der sechste Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Frankfurt am Main** hat entschieden, dass nicht nur Betreiber von Websites, sondern auch Technologie-Dienstleister für illegale / nicht-konforme Cookies haften bzw. verklagt werden können (Urteil vom 11. Dez. 2025 – Az.: 6 U 81/23). Mit diesem Grundsatz-Urteil hat das OLG Frankfurt die Haftung aus dem Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) ausgeweitet – das darf mit Fug und Recht ein Paradigmenwechsel für die Werbe- und Analyse-Branche angesehen werden. Denn stehen auch die Tech-Dienstleister in der Haftung für unerlaubte Tracking-Aktivitäten, wenn sie Cookies zu Analyse-Zwecken über Dritt-Websites verteilen/platzieren.

Die Ausgangslage

Ein Mann hatte am 22. März 2022 gezielt mehrere Websites besucht und dabei den Verdacht, dass von einem Tech- und Analyse-Dienstleister Cookies ohne seine Einwilligung gespeichert

worden sind. Mit Hilfe eines Gutachters und technischen Tools wurde ein digitales Protokoll (eine sogenannte HAR-Datei) erstellt, um die illegale Cookie-Setzung beweisen zu können.

Am 22. April 2022 ließ der Kläger das Tech- und Analyse-Unternehmen abmahnen und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie die Erteilung von Auskunft über die Speicherung seiner personenbezogenen Daten.

Landgericht Frankfurt gibt Klage statt

Da sich die Parteien nicht einigen konnten, kam es zur Klage beim Landgericht Frankfurt. Das gab dem Kläger recht und verurteilte den Tech- und Analyse-Dienstleister zur Unterlassung sowie einer Zahlung von 1.500 Euro Schmerzensgeld (Urteil vom 27. April 2023 – Az.: 2-3 O 352/22). Grundlage dafür ist laut Landgericht Frankfurt ein Verstoß des Analyse-Dienstleisters gegen §23 I Telekommunikations-

Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG). Darin wird das Setzen von Cookies ohne Einwilligung der Endnutzer grundsätzlich verboten.

OLG Frankfurt bestätigt das Urteil und reduziert das Schmerzensgeld

Die Revision vor dem OLG Frankfurt hatte nur teilweise Erfolg, denn der 6. Zivilsenat bestätigte das Urteil des Landgerichts im Grundsatz. Damit sind haften für Cookies auch die Tech-Anbieter, die im Hintergrund der Website-Betreiber aktiv sind. Den Anspruch auf Schmerzensgeld reduzierte das OLG Frankfurt von 1.500 auf überschaubare 100 Euro. Die Revision zum Bundesgerichtshof hat das OLG Frankfurt ausdrücklich zugelassen. Die Kosten des Rechtsstreits mit einem Streitwert in Höhe von 13.000 Euro muss zu 10/13 die Beklagte und zu 3/13 der Kläger tragen.

Weitreichende Konsequenzen für die Digital-Branche

Bislang agierten die Tech-Dienstleister / Tracking-Companies gemäß der Ansicht, dass die Pflicht zur Einholung von Einwilligungen zur Cookie-Nutzung allein bei den Website-Betreiber liegen würde. Nun müssen sich die Tech-Dienstleister weitere Instrumente und vor allem auch Prüfverfahren einfallen lassen.

Eine Freistellung der Haftung durch AGBs der Tech-Dienstleister hat das OLG Frankfurt nicht akzeptiert. Das Implementieren von weiteren Sicherheitsvorkehrungen, um non-konforme Daten-Zugriffe zu verhindern bzw. zu erkennen, wird den Aufwand bei den Tracking-Firmen erhöhen. (ps)

Die 4 neuen Titel

C

Club des Contraversums
Contraversum

D

Das Tafelsilber der deutschen Einheit
Drei Liter Himmel

E

Erfolg beginnt mit einem Lächeln

S

Serienkiller – The Experience

T

Terrain

V

Von Bord ins Beet

Z

Zeit der Wunder – Das Tafelsilber der deutschen Einheit

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für

Zeit der Wunder – Das Tafelsilber der deutschen Einheit

Das Tafelsilber der deutschen Einheit

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Von Bord ins Beet

in allen Wortverbindungen, Titelkombinationen, Zusammensetzungen und Abwandlungen, in allen Schreibweisen und grafischen Darstellungsformen, Schriftarten und Gestaltungen sowie mit entsprechenden Untertiteln und Zusätzen für alle Werkarten und Medien, insbesondere für Bücher, Zeitschriften, Broschüren, Pflanzanleitungen und sonstige Druckerzeugnisse, für audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Offline- und Online-Dienste sowie Netzwerke aller Art, für Bild-, Ton- und Datenträger, für Software-Erzeugnisse sowie für Merchandising, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen.

CASTLEWELT UG (haftungsbeschränkt),
Berliner Straße 7, 35321 Laubach

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Terrain

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien (insb. Fernsehen, Online- und Offline-Dienste (insb. Internet, Streaming)), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (insb. Gaming), Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

Fabiola GmbH,
August-Bebel-Straße 26-53, 14482 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Contraversum

Club des Contraversums

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Online-Dienste sowie Online-Medien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie als Ausstellungstitel.

NACHTWEY IP Rechtsanwälte,
Buschhöhe 10, 28357 Bremen



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



sos-kinderdoerfer

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Erfolg beginnt mit einem Lächeln

In allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelskombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Draksal Fachverlag GmbH,
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Serienkiller – The Experience

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Datenträger aller Art sowie für Ausstellungen und Veranstaltungen aller Art, einschließlich Merchandising.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
TEAL Rechtsanwälte PartG mbB,
Widenmayerstraße 10, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Drei Liter Himmel

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Uwe Rudnick,
Silberblick 20, 99425 Weimar**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter



titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de